

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Verantwortlichkeit des Redakteurs. (Nachdruck verboten.) — In rechtlicher Hinsicht interessant war die Verhandlung, die am 4. d. M. vor dem IV. Strafsenate des Reichsgerichts gegen den Redakteur Ernst Schubert in Zittau stattgefunden hat.

Das Landgericht Baugen hat den Angeklagten am 25. März wegen öffentlicher Beleidigung des Stadtrates von Zittau zu 100 \mathcal{M} Geldstrafe verurteilt. Schubert ist verantwortlicher Redakteur des wöchentlich in Zittau erscheinenden Blattes „Der arme Teufel aus der Oberlausitz“. Herausgeber des Blattes ist der Schriftsteller Fischer in Briesnitz bei Dresden, und gedruckt wird das Blatt in Dresden. Die Anklage gegen Schubert war wegen eines Artikels erhoben, der sich mit der Mühlsteinfabrik der Jonsdorfer Mühle beschäftigte und einige Vorwürfe gegen die Stadt Zittau bezw. deren Stadtrat enthielt. Das Gericht hat eine Beleidigung für festgestellt erachtet. Verfasser des Artikels ist der Herausgeber Fischer; verantwortlich gemacht ist Schubert.

Das Gericht sagt im Urteile, Fischer habe den Artikel zur Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Arbeiter geschrieben, aber der Schutz des § 193 würde ihm doch nicht zu gute kommen, da der Ton des Artikels gehässig sei und einzelne Ausdrücke in ihrer Form eine Beleidigung enthielten. Schubert will vor der Drucklegung des Artikels keine Kenntnis von ihm gehabt haben. Er hat angegeben, daß er in Zittau wohne, die Lokalnotizen schreibe und das Blatt zusammenstelle. Das Manuskript sende er nach Dresden. Fischer habe ihm nun aber diesen angeschuldigten Artikel nicht zugesandt, sondern sogleich in die Druckerei geschickt. Er, Schubert, habe deshalb vor der Veröffentlichung keine Kenntnis von dem Inhalte des Artikels erhalten.

Als er dann die Auflage der betreffenden Nummer des Blattes in Zittau erhalten habe, habe er sie versenden lassen, ohne erst den Inhalt zu prüfen.

Das Gericht hat in diesen Einwendungen nicht die Behauptung von tatsächlichen Umständen erblickt, die die Annahme der Täterschaft des Angeklagten auszuschließen geeignet wären, und den Dolus eventualis als erwiesen angesehen.

Die Revision des Angeklagten rügte u. a. Verkennung des § 193 St.G.B. und des § 20 des Preßgesetzes.

Der Reichsanwalt bemerkte zunächst, daß der Angeklagte sich nicht auf den Schutz des § 193 berufen habe. Die erheblichsten Bedenken aber, so fuhr er fort, beständen bezüglich der Frage, ob der § 20 des Preßgesetzes richtig aufgefaßt worden sei. Die tatsächlichen Unterlagen für die Anwendung des § 20 seien nicht einwandfrei festgestellt. Das Gericht führe nur an, was der Angeklagte zu seiner Verteidigung behauptet habe, sage aber nicht, was es als erwiesen angesehen habe. Man müsse deshalb die Behauptungen des Angeklagten als wahr unterstellen. Demnach müsse man wohl annehmen, daß ein Umstand im Sinne des § 20,2 vorliege, der die Täterschaft des Angeklagten ausschließe. Es handle sich hier nicht um die Unterlassung des Lesens des Artikels vor der Veröffentlichung, sondern um einen Vorgang hinter dem Rücken des Angeklagten, der ihn sicherlich entlaste. Die Beweispräsumtion des § 20 könne gegen den Angeklagten insoweit nicht zur Anwendung kommen, als das Verhalten des Angeklagten vor dem Drucke in Frage komme. Das scheine auch das Landgericht gefühlt zu haben, denn es wende den § 20 auf die Tätigkeit des Angeklagten an, die nach der Drucklegung geschehen sei. Selbst wenn man annehmen wolle, daß der Angeklagte alle Exemplare der Nummer selbst versandt habe, so könne doch bei dieser Tätigkeit von der Anwendung des § 20 nicht mehr die Rede sein. Unter der Tätigkeit des Redakteurs verstehe man nur die Tätigkeit für die Drucklegung und nicht auch die, die nachher etwa noch erfolge, das ergebe sich schon aus dem Worte Redakteur.

Das Reichsgericht war jedoch anderer Ansicht und erkannte entgegen dem Antrage des Reichsanwalts auf Verwerfung der Revision. Der Senat war der Ansicht, daß die Verantwortlichkeit des Redakteurs sich auch auf diejenige Tätigkeit beziehe, die er nach der Drucklegung ausführe.

Druckdichtigkeit und Auge. — Von einem Schulbücher-Verleger wird uns geschrieben:

„Die Ansprüche an Schulbücher in betreff ihrer Druckweite und Letterngröße sind unter dieser Ueberschrift in Nr. 133 des Börsenblatts vom Standpunkt der Augenhigiene dargelegt. Herr Professor Cohn hat vollkommen recht, wenn er damit den Verlegern und Verfassern ins Gewissen redet; denn tatsächlich gehören zur Erfüllung der berechtigten Wünsche beide.“

„Leider giebt es für die Verfasser kein Organ, das zu ihrer allgemeinen Kenntnis gelangt, und so bleibt denn nichts anderes übrig, als wenigstens an dieser Stelle den Verlegern anzurufen, ihrerseits jenen ins Gewissen zu reden, und das wird am besten

dadurch geschehen, daß man ihnen vor Augen führt, wie große Mehrkosten lediglich von den Verlegern zu tragen wären, wenn sich die Verfasser nicht entschließen wollten, das meist auf den Druckbogen berechnete Honorar entsprechend zu ermäßigen. Der Verleger muß die Preise so niedrig stellen, wie sie heutzutage für Schulbücher üblich sind und verlangt werden, und doch entstehen ihm schon durch die sehr bedeutende Vermehrung der Druckbogen — die unvermeidliche Folge jener hygienischen Anforderungen — ebenso erhebliche Mehrkosten, während dem Verfasser dadurch keinerlei Mehrarbeit erwächst. Von Rechts- und Billigkeitswegen wird man also vom Verfasser beanspruchen können, daß er nicht aus der Reform einseitig Nutzen ziehe, der Verleger aber Schaden habe.“

„Des weiteren sind „Lehrer, Direktoren und Familienväter“, also die Abnehmer der Schulbücher, in jenem Artikel herangezogen worden. Diesen klar zu machen, daß der vom Verleger verlangte Mehrleistung eine Mehrleistung des Käufers, das ist eine Preiserhöhung der nach den Geboten der Hygiene ausgestatteten Schulbücher entgegengestellt werden müsse, wird eine vielleicht sehr schwere, aber unvermeidliche Aufgabe sein, von deren Gelingen vielleicht die Durchführung der so wünschenswerten Reform in absehbarer Zeit abhängt.“

„Es hat eben jeglich Ding seine zwei Seiten.“

Gebethner & Wolff in Warschau. — Die seit dem 1. September 1857 in Warschau bestehende angesehenere Buch- und Musikalienhandlung Gebethner & Wolff ist nebst der illustrierten Wochenschrift „Tygodnik ilustrowany“ und der in Krakau unter der Firma G. Gebethner i Spółka bestehenden Filiale nach Vereinbarung mit den Erben des Verewigten laut Vertrag vom 11. April d. J. in den Besitz von Robert Wolff, Johann Gebethner und Dr. Josef Wolff übergegangen.

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hrsg. von Dr. Hs. Th. Soergel in Freilassing. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. VI. Jahrgang, Nr. 11 u. 12, (10. u. 25. Juni 1902). 4^o. S. 277—332.

Enthält viele Bücherbesprechungen.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. v. Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein u. Dr. H. Staub. Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. Verlag von Otto Liebmann in Berlin. VII. Jahrgang, Nr. 13. 1. Juli 1902. 4^o. S. 301—324 mit Inseraten-Umschlag. Enthält u. a.: Schönberger, Dr., Rechtsanwalt, Zur Frage der Vollstreckbarkeit deutscher Urteile in Oesterreich. — Brückmann, Referendar, Die akademische Vorlesung und das Urheberrecht. — Litteraturübersicht, mitgeteilt von Dr. Schulz, Professor. — Spruchpraxis.

Preisangaben bei Bücherbesprechungen. (Vgl. Nr. 151 d. Bl.) — Im Nachtrag zu unserer Anregung in Nr. 151 d. Bl. vom 3. Juli 1902 geben wir nachstehend den Inhalt einer gedruckten Postkarte bekannt, die uns von der Redaktion der Kölnischen Volkszeitung vorgelegt wurde. Der betreffende Redakteur bemerkte uns dazu, daß er leider nur zu oft Veranlassung habe, diese Karte zu versenden. Ein wesentlicher Teil der Schuld an dem gerügten Mangel scheint demnach bei den Herren Verlegern zu liegen. Die Karte lautet:

„Köln, Tag des Poststempels.“

„P. P.“

„Bei Ihrer heute hier eingetroffenen Bücher-Sendung vermissen wir bei den einzelnen Büchern die Preis-Angabe. Die Köln. Volkszeitung pflegt in ihrer wöchentlich Mittwochs erscheinenden litterarischen Beilage in dem Verzeichnis der eingegangenen Bücher auch deren Preise zu veröffentlichen, was ja auch wesentlich im Interesse der Verleger liegt. Deshalb ersuchen wir um gef. umgehende Angabe. — Für die Folge dürfte es sich empfehlen, den Preis auf jedem Buch mit Bleistift zu vermerken. [Alles andere (Begleitschreiben, Zettel etc.) kann verloren gehen!] — Hochachtend (gez.) Redaktion der Kölnischen Volkszeitung.“

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 2. Juli im fast vollendeten achtundsechzigsten Lebensjahre nach kurzer, schwerer Krankheit der Buchhändler Herr Conrad Behre in Hamburg, Inhaber der dort bestehenden Buchhandlung seines Namens, die er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Erich Behre (Mitau) im Januar 1880 unter der Firma Gebr. Behre's Verlag in Hamburg eröffnet hatte, und die sich in der Hauptsache mit dem Uebersee-Vertriebe von Büchern beschäftigte.